



78. Jahrgang / Mai 2005

Merkblatt

für die Gemeinden Tirols

HERAUSGEGEBEN VOM AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG GEMEINDEANGELEGENHEITEN

INHALT

-
- | | |
|---|---|
| 25. <i>Das Tiroler Antidiskriminierungsgesetz 2005</i> | 28. <i>E-Government-Konferenz 2005
am 2. und 3. Juni 2005 in Innsbruck</i> |
| 26. <i>Die Getränkesteuer-Rückzahlung im Lichte
von Presseaussendungen des Verwaltungsgerichtshofes</i> | 29. <i>Buchhinweis: Vergaberecht in Österreich
Verbraucherpreisindex für März 2005
(vorläufiges Ergebnis)</i> |
| 27. <i>Schiförderbänder für den Wintersportbetrieb;
Betrieb durch eine Schischule</i> | |
-

25.

Das Tiroler Antidiskriminierungsgesetz 2005

Der Tiroler Landtag hat in seiner Sitzung vom 1. Februar 2005 das Tiroler Antidiskriminierungsgesetz 2005 beschlossen. Das Gesetz wurde im Landesgesetzblatt für Tirol unter Nummer 25/2005 kundgemacht und ist mit dem Ablauf des 31. März 2005 in Kraft getreten.

Das Tiroler Antidiskriminierungsgesetz 2005 gilt auch für die Organe der Gemeinden und Gemeindeverbände. Das Gesetz regelt die Beziehung zwischen Gemeinde und Gemeindeverband einerseits und der Bevölkerung andererseits. Es ist daher sehr wichtig, wenn sich die Funktionäre und Bediensteten der Gemeinden und Gemeindeverbände mit diesem Gesetz eingehend auseinandersetzen.

Diskriminierung

Eine **unmittelbare Diskriminierung** liegt vor, wenn eine Person aufgrund ihres Geschlechtes, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihrer Religion, ihrer Weltanschauung, einer Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Orientierung in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde. Dazu ist es erforderlich, dass jeweils eine Vergleichsperson gefunden wird. Von einer Diskriminierung kann gesprochen werden, wenn eine Person, etwa weil sie dem anderen Geschlecht angehört, oder aufgrund eines anderen der genannten Merkmale anders behandelt wurde.

Eine **mittelbare Diskriminierung** liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren, Personen eines bestimmten Geschlechtes, Personen, die einer bestimmten ethnischen Gruppe

angehören, Personen mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, Personen mit einer bestimmten Behinderung, Personen eines bestimmten Alters oder Personen mit einer bestimmten sexuellen Orientierung in besonderer Weise gegenüber anderen Personen benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich. Eine merkmalsneutral formulierte Regelung wirkt sich tatsächlich überwiegend zum Nachteil einer bestimmten Gruppe von Personen aus; die Gefahr einer derartigen Diskriminierung kann entweder durch entsprechende statistische Daten oder, sofern solche nicht verfügbar sind, durch andere geeignete Mittel nachgewiesen werden, die belegen, dass sich eine Vorschrift ihrem Wesen nach nachteilig für die betreffende Person oder Personengruppe auswirken würde. Bei der Beurteilung, ob es sich um eine mittelbare Diskriminierung handelt oder ob eine unterschiedliche Behandlung als objektiv gerechtfertigt anzusehen ist, sind folgende Aspekte von entscheidender Bedeutung: zum einen muss das Ziel der betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren, durch die eine Ungleichbehandlung begründet wird, schützenswert und gewichtig genug sein, um Vorrang vor dem Gleichbehandlungsgrundsatz zu haben; zum anderen müssen die zur Erreichung dieses Zieles angewandten Mittel verhältnismäßig, d. h. geeignet, erforderlich und angemessen, sein

Eine Diskriminierung liegt auch dann vor, wenn eine Person zur Diskriminierung angewiesen wird.

Verbot der Diskriminierung

Den Organen der Gemeinden und Gemeindeverbände ist jede Diskriminierung von Personen aufgrund ihres Geschlechtes, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihrer Religion, ihrer Weltanschauung, einer Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Orientierung verboten. Das Verbot der Diskriminierung gilt bei der Besorgung der Aufgaben der Hoheits- und der Privatwirtschaftsverwaltung.

Beispielsweise werden folgende Angelegenheiten angeführt:

Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit.

Unter Leistungen der sozialen Sicherheit werden im Wesentlichen Systeme verstanden, die Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft, bei Arbeitslosigkeit, bei Alter, bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, bei Invalidität und an Hinterbliebene sowie Familienleistungen gewähren. Unerheblich ist dabei, in welcher Form diese Sozialleistungssysteme organisiert sind, insbesondere, ob es sich um Vorsorge- oder Sozialversicherungssysteme handelt. Entscheidend ist allerdings für Leistungen der sozialen Sicherheit, dass sie nicht von einem individuellen Bedarf abhängig sind und dass auf sie ein Rechtsanspruch besteht. Eine Leistung ist insbesondere als eine solche der sozialen Sicherheit einzustufen, wenn sie den Begünstigten aufgrund eines gesetzlich umschriebenen Tatbestandes gewährt wird, ohne dass im Einzelfall eine ins Ermessen gestellte Prüfung des persönlichen Bedarfes erfolgt. Der Begriff Sozialschutz zielt auf eine Ergänzung der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer ab und erfasst zu den Systemen der sozialen Sicherheit ähnliche Systeme, wie die Insolvenzentgeltsicherung.

Soziale Vergünstigungen. Unter sozialen Vergünstigungen sind alle staatlichen Vergünstigungen die inländischen Arbeitnehmern hauptsächlich wegen ihrer objektiven Arbeitnehmereigenschaft oder einfach wegen ihres Wohnortes im Inland gewährt werden und deren Ausdehnung auf die Arbeitnehmer anderer Mitgliedstaaten deshalb als geeignet scheint, deren Mobilität innerhalb der Gemeinschaft zu fördern, kurz: alle auf soziale Lebensbedingungen zugeschnittenen Hilfen des Staates. Dabei kommt es nicht darauf an, ob diese Vergünstigungen nur aufgrund eines Rechtsanspruches gewährt werden; unter den Begriff der sozialen Vergünstigungen fallen auch Leistungen, die auf Ermessensbasis erbracht werden. Beispiele sind Fahrpreisermäßigungen für kinderreiche Familien, Geburtsdarlehen an Einkommensschwache, Hilfe zum Lebensunterhalt, Überbrückungsgeld für junge Arbeitslose, Behindertenbei-

hilfen, Sozialhilfe, Familienbeihilfen, Vergünstigungen, die den Erwerb einer beruflichen Qualifikation und den sozialen Aufstieg erleichtern, oder Studienförderungen. Vor diesem Hintergrund werden etwa Leistungen der Sozialhilfe, der Rehabilitation und Behindertenförderung, der öffentlichen Jugendwohlfahrt, die Gewährung von Pflegegeld sowie Leistungen der Arbeitnehmerförderung oder der Wohnbauförderung vom Diskriminierungsverbot erfasst.

Gesundheitsdienste. Der Begriff Gesundheitsdienste ist ausgehend von seiner Wortbedeutung so zu verstehen, dass davon alle Einrichtungen der ambulanten und stationären medizinischen Versorgung der Bevölkerung und damit insbesondere der Gemeindesanitätsdienst, das Rettungswesen und die Krankenanstalten erfasst werden.

Bildung. Der Begriff Bildung reicht über Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung hinaus. Er erfasst daher das öffentliche Schulwesen, den Zugang zu Bildungseinrichtungen und Förderungen im Schul- und Bildungsbereich.

Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum und Versorgung mit diesen Gütern oder Dienstleistungen. Der Begriff des Zuganges zu Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum und der Versorgung mit diesen Gütern oder Dienstleistungen erfasst im Wesentlichen die Daseinsvorsorge, soweit diese von den Gemeinden im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung selbst besorgt wird; die ausdrückliche Erwähnung des Zugangs zu Wohnraum wird insbesondere auch die Vergabe von Sozialwohnungen betreffen.

Ausnahmen

Ausnahmen gelten in bestimmten Fällen der Staatsangehörigkeit und einer Behinderung. Eine unterschiedliche Behandlung aus Gründen der Staatsangehörigkeit muss immer sachlich gerechtfertigt werden. Zudem ist auf die Diskriminierungsverbote im Grunde des EG-Vertrages und des EWR-Abkommens Bedacht zu nehmen, die zu einer weitgehenden Gleichstellung der Staatsbürger der Mitglieds- bzw. Vertragsstaaten verpflichten. Unbeschadet der Verpflichtung, für Menschen mit Behinderung angemessene Vorkehrungen zu treffen, ist der Ausschluss zum Zugang zu einer Erwerbstätigkeit oder zu Maßnahmen der Berufsausbildung bzw. der beruflichen Weiterbildung nicht verwehrt, sofern der Behinderte dafür nicht geeignet oder befähigt ist.

Gerechtfertigte Ungleichbehandlung

Keine Diskriminierung liegt bei einer Ungleichbehandlung aufgrund eines Merkmales vor, das im Zusammenhang mit einem der Diskriminierungsgründe steht, wenn dieses Merkmal wegen der Art einer bestimmten Tätigkeit oder der Rahmenbedingungen ihrer Ausübung eine wesentliche und entscheidende Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit darstellt, sofern es sich dabei um einen rechtmäßigen Zweck und eine angemessene Anforderung handelt.

Keine Diskriminierung liegt bei einer Ungleichbehandlung aufgrund des Alters vor, wenn diese aufgrund objektiver Kriterien erfolgt und angemessen ist, durch ein rechtmäßiges Ziel, insbesondere aus den Bereichen Beschäftigungspolitik, Arbeitsmarkt und berufliche Bildung, sachlich gerechtfertigt ist und die Mittel zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich sind.

Keine Diskriminierung stellen Maßnahmen zur Förderung der praktischen Gleichstellung dar, die darauf abzielen, tatsächliche Benachteiligungen von Personen aufgrund ihres Geschlechtes, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihrer Religion, ihrer Weltanschauung, einer Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Orientierung zu verhindern oder auszugleichen. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen zur Förderung der faktischen Förderung zur Gleichstellung von Frauen und Männern und für Maßnahmen, die einer besseren Eingliederung von Menschen mit einer Behinderung in die Arbeitswelt oder in das Leben in der Gesellschaft dienen.

Belästigung

Eine Diskriminierung liegt auch vor, wenn eine Person im Rahmen der Besorgung von Aufgaben der Hoheits- oder der Privatwirtschaftsverwaltung durch eine für das jeweilige Organ handelnde Person durch ein der sexuellen Sphäre zugehöriges, ein geschlechtsbezogenes oder ein mit den sonstigen Diskriminierungsgründen im Zusammenhang stehendes Verhalten belästigt wird. Eine solche Belästigung liegt vor, wenn ein Verhalten gesetzt wird, das die Würde der betroffenen Person beeinträchtigt, für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht oder anstößig ist und für die betroffene Person ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld schafft. Der Tatbestand der Belästigung erfasst jede Form unerwünschten Verhaltens, sei es verbaler, non-verbaler oder physischer Natur (beispielsweise sprachliche Äußerungen, abwertende Bemerkungen unter Betonung der Geschlechterrolle, eindeutige Gesten, verfasen, zeigen und verbreiten von schriftlichen Äuße-

rungen, Bildern oder sonstigem Material). Belästigungen müssen schwerwiegend sein und insgesamt ein störendes oder feindseliges Umfeld für die betroffene Person bewirken. Sie können insbesondere zur Diskriminierung werden, nachdem die oder der Betroffene deutlich gemacht hat, dass die betreffende Verhaltensweise von ihr oder ihm als beleidigend empfunden wird.

Eine Diskriminierung liegt auch vor, wenn eine Person zur Belästigung einer anderen Person angewiesen wird.

Rechtsfolgen der Verletzung des Verbotes der Diskriminierung und die Geltendmachung von Ansprüchen

Wurde eine Person diskriminiert, so hat sie unbeschadet der Möglichkeit der Anfechtung von individuellen Verwaltungsakten im Verwaltungsweg oder der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen aus einem zivilrechtlichen Rechtsverhältnis gegenüber dem jeweiligen Rechtsträger Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung. Solche Ansprüche sind binnen der 3-jährigen Verjährungsfrist nach § 1486 ABGB gerichtlich geltend zu machen. Wurde eine Person belästigt, so hat sie gegenüber dem Belästiger bzw. der Belästigerin Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und soweit der Nachteil nicht in einer Vermögenseinbuße besteht, Anspruch auf eine Entschädigung zum Ausgleich der durch die Verletzung ihrer Würde erlittenen persönlichen Beeinträchtigung, mindestens jedoch auf einen Schadenersatz in der Höhe von € 720,-. Diese Ansprüche bestehen auch gegenüber der Gemeinde oder dem Gemeindeverband, wenn dessen zuständiges Organ oder der bzw. die Vorgesetzte des Belästigers bzw. der Belästigerin es schuldhaft unterlassen haben, gegen die Belästigung Abhilfe zu schaffen. Ein solcher Anspruch ist binnen zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Belästigung gerichtlich geltend zu machen.

Bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung ist insbesondere auf die Dauer der Diskriminierung oder Belästigung, die Erheblichkeit der Beeinträchtigung und allfällige Mehrfachdiskriminierungen Bedacht zu nehmen.

Im Verfahren gilt **Beweislastumkehr**. Werden von einer Person Ansprüche gerichtlich geltend gemacht, so hat sie die diesen Ansprüchen zu Grunde liegende Diskriminierung oder Belästigung lediglich glaubhaft zu machen. Es obliegt in der Folge der Gemeinde oder dem Gemeindeverband zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass keine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung vorliegt

oder die vom Kläger (von der Klägerin) glaubhaft gemachten Tatsachen nicht der Wahrheit entsprechen bzw. eine Abhilfe gegen die Belästigung durch das zuständige Organ oder durch den Vorgesetzten bzw. die Vorgesetzte des Belästigers bzw. der Belästigerin nicht schuldhaft unterlassen wurde.

Die Diskriminierung durch einen Bediensteten oder eine Bedienstete ist schließlich eine Dienstpflichtverletzung und als solche nach den dienst- und disziplinarrechtlichen Vorschriften zu verfolgen.

Besondere Maßnahmen für Menschen mit Behinderung

Die Organe der Gemeinden und Gemeindeverbände haben durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass Menschen mit einer Behinderung ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe Zugang zu Amtsgebäuden und sonstigen öffentlichen Einrichtungen haben und die im Rahmen der Hoheits- und der Privatwirtschaftsverwaltung erbrachten Angebote und Leistungen nutzen und in Anspruch nehmen können, welche für Menschen mit einer Behinderung von besonderer Bedeutung sind. Solche Maßnahmen können insbesondere die behindertengerechte insbesondere barrierefreie Gestaltung, Einrichtung, Ausstattung oder Adaptierung von Amtsgebäuden, die behindertengerechte Gestaltung, Ausstattung oder Adaptierung von sonstigen öffentlichen insbesondere kommunikationstechnischen Einrichtungen, die behindertengerechte Gestaltung und Aufbereitung von Informationen, oder die besondere Unterstützung von Menschen mit einer Behinderung bei der Wahrnehmung ihrer Amtsgeschäfte, soweit sie einer solchen bedürfen, sein.

Eine Verpflichtung zur Durchführung von solchen Maßnahmen besteht allerdings nicht, wenn diese rechtlich unzulässig sind (beispielsweise der Denkmalschutz einer baulichen Maßnahme im Wege steht) oder wegen des damit verbundenen Aufwandes zu einer unverhältnismäßigen Belastung führen würden. Bei der Prüfung der Unverhältnismäßigkeit der Belastung sind insbesondere der mit der Maßnahme verbundene finanzielle oder sonstige Aufwand, die Größe der betroffenen Organisationseinheit, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die Möglichkeit, finanzielle Förderungen aus öffentlichen Mitteln oder sonstige Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der Behindertenförderung in Anspruch zu nehmen, zu berücksichtigen.

Können bestimmte Maßnahmen für Menschen mit einer Behinderung nicht durchgeführt werden, so ist

durch andere zumutbare Maßnahmen eine maßgebliche Verbesserung der Situation der Betroffenen im Sinne einer größtmöglichen Erleichterung anzustreben.

Bestellung eines Antidiskriminierungsbeauftragten (einer Antidiskriminierungsbeauftragten)

Das Gesetz sieht die Bestellung eines Antidiskriminierungsbeauftragten (einer Antidiskriminierungsbeauftragten) vor. Der (die) Antidiskriminierungsbeauftragte hat zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Personen ohne Unterschied des Geschlechtes, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung insbesondere die Unterstützung von Personen, einer Verfolgung ihrer Rechte wegen behaupteter Verletzungen dieses Gesetzes, insbesondere durch Information und Beratung über die nach diesem Gesetz bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten, die Durchführung von Vermittlungsversuchen auf Antrag einer oder eines Betroffenen, die bzw. der eine Verletzung dieses Gesetzes behauptet, die Durchführung von Untersuchungen und die Erstattung unabhängiger Berichte und Empfehlungen zu Fragen der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung aufgrund der Diskriminierungsgründe, die Pflege und Förderung des Dialogs mit Nichtregierungsorganisationen und die Begutachtung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen des Landes, die Fragen der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung berühren, wahrzunehmen.

Der (die) Antidiskriminierungsbeauftragte ist von der Landesregierung zu bestellen; die Kanzleigeschäfte sind von der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung mit der Förderung der Anliegen der Jugend, Familien, Frauen und Senioren befassten Abteilung (Abteilung JUFF) zu besorgen.

Alle Organe der Gemeinden und Gemeindeverbände haben den (die) Antidiskriminierungsbeauftragte(n) bei der Besorgung seiner (ihrer) Aufgaben zu unterstützen. Ihm (ihr) sind im erforderlichen Ausmaß Akteneinsicht zu gewähren und Auskünfte zu erteilen, soweit dem keine Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit entgegensteht. Der (die) Antidiskriminierungsbeauftragte hat über alle ihm (ihr) in Ausübung seiner (ihrer) Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über personenbezogene Daten Verschwiegenheit zu bewahren. Er (sie) ist weiters zur Verschwiegenheit über alle Mitteilungen von Personen verpflichtet, deren vertrauliche Behandlung von diesen Personen gewünscht wird.

26.

Die Getränkesteuer-Rückzahlung im Lichte von Presseaussendungen des Verwaltungsgerichtshofes

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich in den letzten Jahren mehrfach in Presseaussendungen zur Getränkesteuer-Rückzahlung geäußert. Den Presseaussendungen sind die Problematik und wichtige Lösungsansätze zu entnehmen. Es wird empfohlen, jeweils auch die im Hintergrund stehenden Entscheidungen durchzulesen.

Presseaussendung vom Oktober 2003:

Im Hintergrund steht das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 2. Oktober 2003 in der Rechtsache C-147/01.

Volltext unter: <http://www.curia.eu.int/>

Das „Getränkesteuerurteil“ des EuGH in der Rechtsache C-147/01 vom 2. Oktober 2003 gibt dem Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes – unvorgreiflich der Rechtsprechung – zu folgenden Feststellungen Anlass:

Beim Verwaltungsgerichtshof sind ca. 300 bisher unterbrochene Verfahren anhängig, die nunmehr vom zuständigen Senat auf der Grundlage des Urteils des EuGH zu entscheiden sind. Aus heutiger Sicht kann nicht gesagt werden, ob in diesen Erkenntnissen, die Bescheide betreffen, die noch vor dem Urteil des EuGH erlassen wurden, wegweisende Feststellungen des VwGH zur Überwälzungsfrage getroffen werden können. Jedenfalls wird der VwGH im Sinn des EuGH-Urteils zu prüfen haben, ob die landesgesetzlichen Bereicherungsverbote mit dem gemeinschaftsrechtlichen Äquivalenzprinzip im Einklang stehen. Die für die weitere Entwicklung der Judikatur relevanten Fragestellungen werden spätestens mit den nunmehr von den Abgabenbehörden zu erlassenden Bescheiden, soweit sie beim VwGH angefochten werden, an diesen herangetragen werden. Wie weit es dann dem VwGH möglich sein wird, unter Heranziehung von § 26a VwGG „Musterverfahren“ durchzuführen, kann erst von der Rechtsprechung beantwortet werden. Dabei wird auch eine Rolle spielen, wie weit die Abgabenbehörden zu einer „Vorstrukturierung“ imstande sein werden.

In jedem Fall wird es den VwGH vor außerordentliche Schwierigkeiten stellen, den Verfahrenskomplex „Getränkesteuer“ zu bewältigen. Jedenfalls nicht beherrschbar wäre eine Flut von zigtausend Beschwerdeverfahren. Sollte sich dies abzeichnen, könnte nur eine verfassungsrechtliche Sondermaßnahme – Einrichtung einer temporären Sonderbehörde mit Gerichtsqualität – Abhilfe schaffen.

Presseaussendung vom Dezember 2003:

Im Hintergrund steht das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. Dezember 2003, Zahl 2003/16/0148. Volltext unter: <http://www.vwgh.gv.at>

Bekanntlich hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Luxemburg) in seinem (ersten) Getränkesteuer-Urteil vom 9. März 2000 bezüglich der Zeit vom EU-Beitritt bis zum Urteilszeitpunkt ausgesprochen, dass nur derjenige die Rückzahlung der entrichteten Steuer auf alkoholische Getränke begehren kann, der vor dem 9. März 2000 einen entsprechenden Rechtsbehelf eingelegt hat. Um das daraus resultierende Rückforderungspotential einzuschränken, haben die österreichischen Bundesländer Bestimmungen in ihre Landesabgabenordnungen eingeführt, denen zufolge die Rückerstattung dieser Abgaben insoweit nicht zu erfolgen hat, als die betroffene Abgabe auf einen anderen (Kunde, Gast) überwältzt wurde (sog. Rückzahlungssperren). Der EuGH billigte in seinem Urteil vom 2. Oktober 2003, C-147/01 (zweites Getränkesteuer-Urteil), die rückwirkende Einführung solcher Rückzahlungssperren.

Der Verwaltungsgerichtshof hat nun jenen Fall entschieden, in welchem der EuGH um Vorabentscheidung ersucht worden war. In Umsetzung der Vorgaben dieses EuGH-Urteiles legte der Verwaltungsgerichtshof zunächst klar, dass es auf die tatsächliche (völlige oder teilweise) Abwälzung ankommt; ob die Getränkesteuer-gesetze die Getränkesteuer vom Entgelt als Bemessungsgrundlage ausnehmen und somit die Abwälzung dieser indirekten Abgabe vorsehen, ist unerheblich. Selbst wenn die Abwälzung im Einzelfall feststeht, kann eine ungerechtfertigte Bereicherung nur insofern bejaht werden, als sie nicht durch einen wirtschaftlichen Schaden zufolge Absatzrückganges zunichte gemacht wurde. Schließlich müssen die Verfahren zur Erstattung der zu Unrecht entrichteten Getränkesteuer sowohl dem Äquivalenzprinzip wie auch dem Effektivitätsprinzip entsprechen.

Nach dem Äquivalenzprinzip dürfen Verfahren betreffend auf das Gemeinschaftsrecht gestützte Rückzahlungsanträge nicht weniger günstig gestaltet werden als solche, die ausschließlich innerstaatliches Recht betreffen. Dies festzustellen übertrug der EuGH dem Verwaltungsgerichtshof.

Der Verwaltungsgerichtshof gelangte nach umfassender Würdigung jener Bestimmungen in sechs Bundesländern, bei denen eine Verletzung dieses Prinzips in Betracht kam, zum Ergebnis, dass keine Äquivalenzverletzung bewirkt wird, weil es sich beim innerstaatlichen Verfahren einerseits und beim EuGH-Verfahren andererseits um keine miteinander vergleichbare Verfahren handelt.

Nach dem Effektivitätsprinzip darf die Ausübung eines von der Gemeinschaftsrechtsordnung verliehenen Rechtes (hier: auf Rückzahlung der Getränkesteuer) nicht praktisch unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert werden.

Eine derartige Erschwerung ist aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nicht zu erwarten, zumal die Landesabgabenordnungen die Anordnung enthalten, dass amtsbekannte Umstände auch zugunsten des Abgabepflichtigen zu prüfen sind, sodass eine Auferlegung der Beweislast an den Abgabepflichtigen ausgeschlossen ist. Ein den gesetzlichen Anforderungen entsprechendes Beweisverfahren gewährleistet, dass nicht von einer vermuteten Überwälzung ausgegangen wird.

Eine Verwaltungspraxis, nach der allein deshalb eine Abwälzung vermutet wurde, weil der den Verbrauchern dieser Getränke in Rechnung gestellte Preis die Abgabe umfasste, würde die Geltendmachung des Rückzahlungsanspruches zumindest übermäßig erschweren. Auch aus den Aktivitäten einzelner Anbieter, die nach dem 9. März 2000 ihre Preisreduktionen um den Betrag der Getränkesteuer massiv beworben haben, kann nicht zwingend auf eine Abwälzung geschlossen werden; zumal sich eine solche Aktivität ohne weiteres als bloße Werbemaßnahme erklären lässt.

Zu den nunmehr bei den Behörden abzuführenden Verfahren hielt der Verwaltungsgerichtshof grundsätzlich fest:

Im Beweisverfahren besteht eine Mitwirkungspflicht insofern, als der Abgabepflichtige der Behörde Zugang zu den Belegen gewähren muss, zu deren Aufbewahrung er (7 Jahre lang) verpflichtet ist. Auf den Ablauf dieser Frist wird sich ein Abgabepflichtiger nicht berufen können, weil ein Steuerpflichtiger Belege in einem laufenden Verfahren nicht vernichten darf; hier wurden ja alle Verfahren vor dem 9. März 2000 eingeleitet.

Wenn auch die Frage der Überwälzung vorrangig anhand der persönlichen Umstände des Abgabepflichtigen zu lösen sein wird, kann es schon aus der grundsätzlichen Unbegrenztheit der heranzuziehenden Beweismittel dem Abgabengläubiger nicht verwehrt sein,

auf makroökonomische Analysen zu verweisen. Eine aus solchen Analysen abgeleitete Vermutung muss jedenfalls auf Erfahrungssätzen aufbauen. Beispielhaft wurde ein Wifo-Gutachten aus November 2000 erwähnt, in welchem allerdings schon in den Vorbemerkungen betont wurde, dass die Studie nur allgemeine Feststellungen über die Überwälzungsmöglichkeit der Getränkesteuer liefert und keine Aussagen über die einzelbetrieblichen Überwälzungen tätigen kann. Dieses Gutachten gelangt in seinen Schlussfolgerungen zum Ergebnis, dass „die Überwälzung der Getränkesteuer bisher in hohem Ausmaß gelungen sein dürfte“, wobei allerdings darauf verwiesen wurde, dass sich die Ergebnisse der Studie nicht unmittelbar auf Einzelbetriebe umlegen lassen.

Wesentliche Beweismittel werden die Kalkulationsunterlagen des Abgabepflichtigen und die tatsächlich bezahlten Endverbraucherpreise sein. Derartige Kalkulationsunterlagen müssen, um die Überwälzungsfrage eindeutig zu klären, möglichst das gesamte Warenangebot an alkoholischen Getränken und den gesamten Rückzahlungszeitraum betreffen. Anhand solcher Kalkulationsunterlagen wird sich der Rohaufschlag ermitteln lassen, dessen Abweichung von durchschnittlichen Rohaufschlägen, wie im WIFO-Gutachten dargestellt, ein Gradmesser für die Überwälzung sein kann.

In einem weiteren Schritt muss festgestellt werden, inwieweit die Getränkesteuer allenfalls zu einem Absatz- und Gewinnrückgang geführt hat. Bei einer Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht hätte die Getränkesteuer auf alkoholische Getränke am 1. Jänner 1995 abgeschafft werden müssen, weshalb zu untersuchen ist, inwieweit sich eine solche Abschaffung und vollständige Weitergabe an den Verbraucher im Rückzahlungszeitraum auf den Absatz ausgewirkt hätte. Auch dafür werden branchenspezifische Analysen über das Verbraucherverhalten bei Preissenkungen und die Nachhaltigkeit dieses Verhaltens erforderlich sein. Der Abgabepflichtige wird – allenfalls unter Heranziehung seiner Umsatzsteuererklärungen – darzulegen haben, wie stimulierend bei ihm vorgenommene Dauer-Preissenkungen auf den Umsatz gewirkt haben.

Sollte trotz Heranziehung aller zur Verfügung stehenden Beweismittel eine ziffernmäßige Berechnung des Rückerstattungsanspruches nicht möglich sein, wird allenfalls im Einzelfall auch die Ausschöpfung der Schätzungsbefugnis erforderlich sein, dies allerdings unter strikter Wahrung des rechtlichen Gehörs und der die Behörde in diesem Zusammenhang treffenden Begründungspflicht.

Da der vom Verwaltungsgerichtshof hier zu beurteilende Bescheid aus dem Jahre 2000 diesen Anforderungen nicht entsprechen konnte, musste mit einer Aufhebung vorgegangen werden. Ein ähnliches Schicksal ist für die rund 300 beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Fälle zu erwarten, sodass die Behörden gehalten sind, die österreichweit offenen Verfahren (man spricht von -zigtausenden Fällen) nach den hier dargestellten Grundsätzen abzuhandeln.

Presseaussendung vom Dezember 2004:

Im Hintergrund steht das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. Dezember 2004, Zahl 2004/16/0128. Volltext unter: <http://www.vwgh.gv.at>

Zunächst sei daran erinnert, dass die im Jahre 2000 abgeschaffte Getränkesteuer dem Gemeinschaftsrecht widersprach; ob die nach dem EU-Beitritt von den Gemeinden eingehobene Steuer an die Händler und Wirte zurückgezahlt werden muss, hängt davon ab, ob die Steuer auf Kunden und Gäste überwältzt wurde. Mit dieser Frage hat sich der Verwaltungsgerichtshof vor einem Jahr umfassend auseinander gesetzt; im Hinblick auf die Rechtsprechung des EuGH wurde klargestellt, dass die Beweislast für die Überwälzung und damit für den Ausschluss der Rückzahlung bei der Abgabenbehörde liegt, allerdings trifft den Abgabepflichtigen eine Mitwirkungspflicht. Im Einzelnen wurden die Anforderungen dargestellt, die in den offenen Verfahren erfüllt werden müssen.

Diesen Anforderungen hat der nunmehr geprüfte Bescheid der Abgabenberufungskommission Wien aus Mai 2004 allerdings nicht entsprochen, weshalb er wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben wurde.

Nach den vorgelegten Preislisten war die Getränkesteuer in dem für die Getränke verlangten Preis enthalten. Auch der Verwaltungsgerichtshof nimmt an, dass der Wirt als Inhaber eines auf Gewinn orientierten Betriebes danach getrachtet hat, die laufend anfallenden Steuern, wie auch die Getränkesteuer, mit dem Verkaufspreis der Getränke auf die Konsumenten zu überwälzen. Wird keine durchgehende Kalkulation vorgelegt, dann ist es dennoch Sache der Behörde – die insofern die Beweislast trifft – im Wege der Ausschöpfung aller Beweismittel abzuklären, ob der Wirt die von den Konsumenten mit dem Kaufpreis bezahlte Getränkesteuer wirtschaftlich selbst aus seinem Vermögen getragen hat oder ob die von den Konsumenten gezahlte Getränkesteuer im Betrieb des Beschwerdeführers nur ein „Durchlaufposten“ war.

Während der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 4. Dezember 2003, Zahl 2003/16/0148, betonte, dass möglichst das gesamte Warenangebot an alkoholischen Getränken heranzuziehen sei, um die Überwälzungsfrage eindeutig klären zu können, ging die Behörde hier aber nur von den beiden Getränken Wein und Fassbier aus, die bloß ca. 57% der im Betrieb verabreichten Getränke ausmachten. Die Behörde berücksichtigte nicht die vom Wirt angegebenen – die Jahre 1994 bis 1999 umfassenden Durchschnittskalkulationen – sondern bloß Einzelkalkulationen für die Monate 10/1994, 11/1996, 8/1998 und 12/1999 und begründete nicht, weshalb der Durchschnitt dieser Einzelkalkulationen für den gesamten Zeitraum tatsächlich repräsentativ gewesen sein soll.

Die von der Behörde verwendete Studie der Bundeswirtschaftskammer aus dem Jahre 2001 (BWK-Studie) sah der Verwaltungsgerichtshof für die Heranziehung von Durchschnittswerten grundsätzlich als ausreichend repräsentativ an. Die Behörde hat allerdings den in der BWK-Studie für das Jahr 1999 festgestellten Brutto- rohaufschlag bei Espressobetrieben von 298 % für den gesamten Zeitraum der Jahre 1995 bis 1999 als Vergleichswert herangezogen und keine Feststellungen zu den Rohaufschlägen für die anderen Jahre getroffen. Nach den Behauptungen des Wirtes hätte ein Vergleich der betrieblichen und anbieterspezifischen Brutto- rohaufschläge der einzelnen Jahre die Feststellung ergeben, dass zumindest für das Jahr 1997 die Überwälzung keinesfalls möglich gewesen sei. Im Bescheid wurde auch nicht offengelegt, woher die Behörde die anbieterspezifischen Brutto- rohaufschläge für Wein mit 270% und für Bier mit 170% herleitet. Auch insofern blieb das Verfahren ergänzungsbedürftig.

Wesentliche Beweismittel für die Lösung der Frage der Überwälzung der Getränkesteuer auf die Konsumenten sind die Kalkulationsunterlagen des Betriebes. Die Behörde ist nicht verhalten, die Kalkulation des Betriebes zu erstellen, sondern hat die im Verfahren relevanten Beweismittel zu erheben und zu würdigen. Kann die vorgenommene Kalkulation und damit die Frage der Überwälzung der Getränkesteuer an Hand der vorgelegten Unterlagen allein nicht beantwortet werden, dann bedarf es eines von Amts wegen weiter zu führenden Ermittlungsverfahrens. Im Wege der Parteienvernehmung kann gefragt werden, wie der Abgabepflichtige die Kalkulation konkret vorgenommen hat und wie er dabei die von den Konsumenten erhaltene Getränkesteuer (allenfalls auch vergleichbare Steuern)

berücksichtigt hat. Diese Aussagen werden dann mit den übrigen Beweisergebnissen zu würdigen sein.

Erst wenn diese Beweise nicht zu klaren Ergebnissen führen, bleibt die Schätzung, die aber nachvollziehbar zu begründen ist.

Zur weiteren Frage, inwieweit die Getränkesteuer zu einem Absatz- und Gewinnrückgang geführt hat, hat die Behörde wirtschaftlichen Nachteil im Ausmaß von 4% des überwälzten Anteils an der Getränkesteuer festgestellt und in dieser Höhe eine Rückzahlung vorgenommen. Insofern erkannte der Verwaltungsgerichtshof keine Rechtsverletzung, weil es demjenigen, der behauptet, durch die Erhebung der Getränkesteuer einen wirtschaftlichen Nachteil und damit einen Schaden gehabt zu haben, obliegt, den Eintritt dieses Schadens nachzuweisen, was aber hier unterlassen wurde.

Presseaussendung vom März 2005:

Im Hintergrund stehen die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Februar 2005, Zahlen 2004/16/0199 und 2004/16/0232.

Volltexte unter: <http://www.vwgh.gv.at>

In den beiden Beschwerdefällen wiesen die Linzer Abgabenbehörden Rückzahlungsanträge bezüglich entrichteter Getränkesteuer ab, weil die Abgabe insoweit wirtschaftlich von einem anderen als dem Abgabepflichtigen getragen worden sei. Die Oberösterreichische Landesregierung schloss sich der Auffassung der Stadt Linz an.

Zunächst verwies der Verwaltungsgerichtshof auf das Prinzip der Kosten Äquivalenz: Finden die angefallenen Kosten und Steuern in den Preisen Deckung, dann wird davon ausgegangen werden können, dass auch die Getränkesteuer von den Konsumenten mit dem Preis der erworbenen Getränke getragen wurde. Finden diese Kosten und Steuern keine Deckung, dann hat unter Anwendung des Prinzips der Kosten Äquivalenz eine gleichmäßige Kürzung der Aufwendungen zu erfolgen; dann ist ein allenfalls entsprechender Teil der Getränkesteuer nicht als von den Konsumenten, sondern vom Abgabepflichtigen getragen anzusehen. Ob die Aufwendungen im Betrieb der Beschwerdeführerin durch die Preise des Betriebes gedeckt waren oder nicht, wurde allerdings nicht festgestellt.

Die Abgabenbehörde hat eine Reihe von Ermittlungen geführt und Überlegungen angestellt, die ihrer Ansicht nach für eine Überwälzung der Getränkesteuer auf die Konsumenten sprechen. Mit der Erwägung „da die individuellen, betriebspezifischen Rohaufschläge in der

gegenständlichen Betriebsstätte die durchschnittlichen, (gewichteten) Rohaufschläge überschritten haben, kann von einer vollständigen Überwälzung der Getränkesteuer auf den Konsumentenpreis ausgegangen werden“ hat die Abgabenbehörde allein aus dem Überschreiten der durchschnittlichen durch die betrieblichen Rohaufschläge auf die vollständige Überwälzung der Getränkesteuer geschlossen. Der Rohaufschlagsvergleich ist aber nur ein Indiz für eine gelungene bzw. nicht gelungene Überwälzung, vorrangig sind jedoch die „persönlichen“ Umstände des Abgabepflichtigen zu berücksichtigen.

Für den Nachweis einer Überwälzung der Getränkesteuer auf die Konsumenten werden daher Feststellungen der Abgabenbehörde notwendig sein, die diesen betrieblichen Bereich betreffen. Erforderlich können beispielsweise Erhebungen darüber sein,

- welche Kosten, Steuern und dergleichen in der Kalkulation/Kostenrechnung anteilig/zur Gänze berücksichtigt/nicht berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen,
- ob Erlöse/Gewinne/Überschüsse/Verluste in mittelbarem, unmittelbarem bzw. in keinem Zusammenhang mit dem Getränkeverkauf stehen (wo haben Verluste/Gewinne ihre Ursache),
- ob „Selbstkostendeckung“ gegeben ist und die Aufwendungen gleich behandelt wurden,
- wie hoch „Gewinnaufschläge“ und/oder „Unternehmerlohn“ seien.

Hingegen sind Verluste und Gewinne ohne Bezugnahme auf deren Ursachen, Bruttopreise, Art der Berechnung der Getränkesteuer und der Anteil der Getränkesteuer am Gesamtaufwand des Betriebes nur sehr „allgemeine“ Indizien, die die Feststellung, es sei eine gänzliche Überwälzung der Getränkesteuer erfolgt, auch in einem Zusammenhang mit einem Rohaufschlagsvergleich nicht tragen können. Die Bescheide der Abgabenbehörde sind demnach ergänzungsbedürftig, weshalb eine Aufhebung der Bescheide der Oberösterreichischen Landesregierung unvermeidlich war.

Hinsichtlich der Behauptung, wegen der Einhebung der Getränkesteuer sei ein Schaden (zufolge Umsatzrückganges) eingetreten, konnte der Verwaltungsgerichtshof auf sein Erkenntnis vom 16. Dezember 2004, Zl. 2004/16/0128, verweisen. Demjenigen, der behauptet durch die Erhebung der Getränkesteuer einen wirtschaftlichen Nachteil und damit einen Schaden gehabt zu haben, obliegt es nach der nationalen Rechtslage, den Eintritt dieses Schadens nachzuweisen.

27.

Schiförderbänder für den Wintersportbetrieb; Betrieb durch eine Schischule

In der Angelegenheit Schiförderbänder für den Wintersportbetrieb und Tankstellen für Pistengeräte hat die Abteilung Gemeindeangelegenheiten im Merkblatt für die Gemeinden Tirols, 78. Jahrgang/Jänner 2005, unter Nr. 6 eine Stellungnahme der Abteilung Verfassungsdienst veröffentlicht. Nun ist ihr im Wege des Schreibens der Abteilung Gewerberecht vom 17. März 2005, Zahl IIa-38(28)/29, eine ergänzende Stellungnahme zugekommen. Darin wird klargestellt, dass der Betrieb eines Schiförderbandes bei Vorliegen der bereits bisher genannten Beschränkungen (Betrieb des Schiförderbandes nur im Rahmen des Schischulbetriebes von den Kunden und Lehrkräften der Schischule ohne Entgelt) ein Nebenrecht im Rahmen der Schischule darstellt und unter diesen Voraussetzungen keine Gewerbeberechtigung und damit auch keine Betriebsanlagengenehmigung erforderlich ist.

Die Abteilung Verfassungsdienst hat in dieser ergänzenden Stellungnahme ausgeführt:

Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist der Inhalt des Kompetenztatbestandes „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ nach Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG (und damit auch der Gewerbebegriff der darauf beruhenden GewO 1994) im Sinn der Versteinerungstheorie durch Inhalt und Systematik der Rechtsordnung vom Stand 1. Oktober 1925 bestimmt. Dies bedeutet, dass Gewerbe in diesem Sinn „jedenfalls nicht ausnahmslos jede selbstständige und dauernde im Interesse eines Erwerbes geübte, also auf Gewinn gerichtete Tätigkeit“ ist. Zahlreiche der in den §§ 2 bis 4 GewO 1994 angeführten Erwerbstätigkeiten sind aus kompetenzrechtlichen Gründen ausgenommen, wie z. B. Landwirtschaft, landwirtschaftliche Nebengewerbe, Buschenschank, Privatzimmervermietung, Berg- und Schiführerwesen, Schi- und Tanzschulen, Theater-, Kino- und Veranstaltungswesen, Elektrizitätsunternehmen (vgl. Grabler/Stolzlechner/Wendl, GewO, 2. Auflage, RN 1 zu § 2; S. 45).

Die Ausnahme der Angelegenheiten der Schischulen von der Gewerbekompetenz des Bundes ist unstrittig. Diese Angelegenheiten fallen ausschließlich in die Gesetzgebungs- und Vollzugskompetenz der Länder nach Art. 15 Abs. 1 B-VG.

Insofern scheint die Ansicht Stolzlechners (Zur rechtlichen Behandlung von Sportanlagen, Schriftenreihe des Instituts für Föderalismus, Band 88; S. 46 f.), wonach der Betrieb unter anderem der in Rede stehenden Schiförderbänder im Rahmen einer Schischule nur dann von der Gewerbekompetenz des Bundes ausge-

nommen ist, wenn im Schischulrecht des jeweiligen Landes ein derartiges Nebenrecht verankert ist, tatsächlich unzutreffend. Es trifft nämlich zu, dass die bundesverfassungsgesetzlich bestimmte Reichweite der Gewerbekompetenz des Bundes nicht von der jeweiligen einfachgesetzlichen Landesrechtslage abhängig sein kann.

Nach Ansicht der Abteilung Verfassungsdienst besteht die Befugnis des Schischulinhabers zur Errichtung und zum Betrieb eines Schiförderbandes im Rahmen des Betriebes einer Schischule daher unabhängig von einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung im Schischulrecht des Landes. Da der Landesgesetzgeber im Tiroler Schischulgesetz 1995 auf ein anlagenrechtliches Regime für Schiförderbänder verzichtet hat, unterliegt der Schischulinhaber in diesem Zusammenhang keinen spezifischen verwaltungsrechtlichen Schranken. So bedürfen die Errichtung und der Betrieb eines Schiförderbandes keines vorangehenden (Bewilligungs- oder Anzeige-) Verfahrens, desgleichen besteht keine – über die allgemeine Aufsicht über Schischulen hinausgehende – spezifische verwaltungspolizeiliche Verantwortlichkeit des Schischulinhabers.

Dieses Ergebnis setzt freilich voraus, dass die Errichtung und der Betrieb des Schiförderbandes und der (sonstige) Schischulbetrieb rechtlich als eine Einheit gesehen werden. Wie in der ha. Stellungnahme vom 27. Dezember 2004 bereits ausgeführt, wird diese Sichtweise von Stolzlechner (a.a.O., S. 45 f.) – allerdings unter ausdrücklichem Hinweis auf die zum Teil gegenteilige Verwaltungspraxis – ursprünglich zwar verneint, in weiterer Folge unter der Voraussetzung einer entsprechenden schischulrechtlichen Regelung des Landesgesetzgebers jedoch als möglich angesehen (a.a.O., S. 47 f.).

Nach Ansicht der Abteilung Verfassungsdienst steht aus den dargelegten Gründen das Fehlen einer entsprechenden Regelung im Tiroler Schischulgesetz 1995 der Errichtung und dem Betrieb eines Schiförderbandes im Rahmen einer Schischule nicht entgegen. Der dazu erforderliche unmittelbare Zusammenhang mit dem Schischulbetrieb, der eine gesonderte gewerberechtliche Betrachtungsweise in vertretbarer Weise ausschließt, wird jedoch nur unter den von Stolzlechner (a.a.O., S. 48 f.) näher herausgearbeiteten Voraussetzungen vorliegen. So darf das Schiförderband nur im Rahmen des Schischulbetriebes von den Kunden und Lehrkräften der Schischule benützt werden. Auch die Einhebung eines besonderen Entgeltes für die Beförderung dürfte gegen das Vorliegen eines entsprechenden Zusammenhanges sprechen.

28.

E-Government-Konferenz 2005 am 2. und 3. Juni 2005 in Innsbruck

Bund, Länder, Städtebund und Gemeindebund als Partner für E-Government veranstalten seit 2002 jährlich einmal eine E-Government-Konferenz.

Ziel der Veranstaltung ist es, den Stand der Entwicklung aufzuzeigen, aber auch einen Ausblick auf die Zukunft zu geben und zwar

- durch die, die an der Entwicklung mitarbeiten
- für die, die bei der Umsetzung in konkrete Anwendungen mitwirken sollen,

also die Führungskräfte in den Verwaltungseinheiten.

Die Veranstaltung hat 2002 in Wien (organisiert vom Städtebund), 2003 in Graz (organisiert vom Land Steier-

mark) und 2004 wiederum in Wien (organisiert in Zusammenarbeit mit der ADV Arbeitsgemeinschaft für Datenverarbeitung) stattgefunden.

Heuer wurde Innsbruck als Tagungsort gewählt. Damit sollen auch vermehrt Teilnehmer aus dem Westen Österreichs aber auch aus Südtirol, Bayern und der Schweiz angesprochen werden. Darauf wurde auch bei der Auswahl der Referenten (zwei aus Südtirol, zahlreiche Beiträge aus der Tiroler Landesverwaltung) Rücksicht genommen.

Die Veranstaltung ist für Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung kostenlos. Für Mitarbeiter von Firmen wird ein gewisser Beitrag eingehoben.

DATEN ZUR ORGANISATION:**2. Juni 2005**

13.00 Uhr

Anreise

Beginn

Eröffnungsreden

Land

Stadt Innsbruck

(auch in Vertretung
des Städtebundes)

3 Plenarvorträge

dann 3 parallele Sitzungen
mit je 2 × 3 Beiträgen

18.00 Uhr

Tagungsende

20.00 Uhr

Empfang des Landes-
hauptmannes mit Buffet
Saal 155, Landhaus**3. Juni 2005**

8.30 Uhr

Beginn

2 Plenarvorträge

dann 3 parallele Sitzungen
mit je 2 × 3 Beiträgen

13.00

Tagungsende

Abreise

Ort: Congress Innsbruck

Teilnehmer: ca. 250

Tagungsprogramm im Internet unter

<http://e-government.adv.at/2005>

29.

Buchhinweis: Vergaberecht in Österreich

DR. INGRID ROMEN: VERGABERECHT IN ÖSTERREICH – EIN PRAXISHANDBUCH

Die Stadtgemeinde Innsbruck freut sich, das praxisbezogene Handbuch zum Bundesvergaberecht 2002 – für Auftraggeber, Bewerber und Bieter vorstellen zu dürfen.

Es vermittelt dem öffentlichen Auftraggeber anhand konkreter Fragestellungen aus der täglichen Praxis eine kompakte Darstellung des Vergaberechts und zeigt anhand von Beispielen Lösungsansätze auf. Eine Muster-sammlung vergaberechtlicher Schriftstücke (Formulare, Schreiben an Bieter, Kriterien, Bewertungsmodelle zur Wahl des Bestbieters, Mustervergabebeakt u. dgl. m.) erleichtert dem öffentlichen Auftraggeber die Arbeit.

Der Bieter erfährt, welche Verfahrensschritte das Vergaberecht ihm und dem öffentlichen Auftraggeber vorschreibt, wie Angebote zu erstellen sind, und wie die

Wahl des besten Angebots erfolgt. Der potenzielle Auftragnehmer erhält so einen umfassenden Einblick in die richtige Vorgangsweise bei der öffentlichen Auftragsvergabe.

Der Anhang informiert außerdem über die durch die EU-Vergaberichtlinien 2004 vorgezeichneten Änderungen für das Jahr 2006.

Ingrid Romen ist Juristin im Amt für Präsidial- und Rechtsangelegenheiten des Stadtmagistrates Innsbruck und diplomierte Mediatorin für Wirtschaft, Arbeit und Organisation.

Das Handbuch umfasst 304 Seiten und kann zum Druckkostenbeitrag von € 29,-- (inkl. 10% MWSt.) unter der E-Mail-Adresse s.eder@magibk.at bestellt werden (solange der Vorrat reicht).

**VERBRAUCHERPREISINDEX
FÜR MÄRZ 2005**
(vorläufiges Ergebnis)

	Februar 2005 (endgültig)	März 2005 (vorläufig)
Index der Verbraucherpreise 2000		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	110,0	110,5
Index der Verbraucherpreise 96		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	115,7	116,2
Index der Verbraucherpreise 86		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	151,4	152,0
Index der Verbraucherpreise 76		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	235,3	236,4
Index der Verbraucherpreise 66		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	412,9	414,8
Index der Verbraucherpreise I		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	526,1	528,5
Index der Verbraucherpreise II		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	527,8	530,2

Der Index der Verbraucherpreise 2000 (Basis: Durchschnitt 2000 = 100) für den Kalendermonat März 2005 beträgt 110,5 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber Februar 2005 (110,0 endgültige Zahl) um 0,5% gestiegen (Februar 2005 gegenüber Jänner 2005: + 0,3%). Gegenüber März 2004 ergibt sich eine Steigerung um 2,9% (Februar 2005/2004: +2,8%).

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.

MEDIENINHABER (VERLEGER):
Amt der Tiroler Landesregierung,
Abteilung Gemeindeangelegenheiten,
6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Helmut Praxmarer

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck